

Der **Index der industriellen Nettoproduktion** (einschl. Bauindustrie) auf Basis 1970 wird auf repräsentativer Grundlage unter Ausschaltung der Preisveränderungen berechnet, d. h., bei den Industriezweigen erfolgt die Fortschreibung im allgemeinen mit einer Auswahl von Erzeugnissen, deren Entwicklung der jeweiligen Gesamtentwicklung entspricht (insgesamt 476 Reihen). Der Gewichtung der einzelnen Industriezweige liegen die entsprechenden Nettoproduktionswerte des Jahres 1970 zugrunde.

Der **Index der industriellen Bruttoproduktion für Investitions- und Verbrauchsgüter** auf Basis 1970 zeigt unter Ausschaltung der Preisveränderungen die Entwicklung des Ausstoßes der von der Industrie hergestellten investitionsreifen und verbrauchsreifen Waren. Die Gewichtung der einzelnen Erzeugnisreihen erfolgt mit den Bruttoproduktionswerten des Jahres 1970. Bei diesem Index sind — im Gegensatz zum Index der industriellen Nettoproduktion mit einer Gruppierung nach Industriezweigen — die Waren nach ihrem vermutlichen Verwendungszweck gruppiert.

Der **Index der Arbeitsproduktivität** (Produktionsergebnis je Beschäftigten, je Beschäftigtenstunde, je Arbeiter und je Arbeiterstunde) auf der Basis 1970 zeigt die Entwicklung der Produktion (gemessen am Index der industriellen Nettoproduktion) im Verhältnis zum personellen Aufwand.

Die Angaben über die **Produktion ausgewählter Erzeugnisse** erstrecken sich auf Waren bzw. Warenarten, die nach dem Warenverzeichnis für die Industriestatistik (Ausgabe 1975) gruppiert sind und im allgemeinen in Industriebetrieben mit 10 Beschäftigten und mehr hergestellt werden und zum Absatz bestimmt sind. In manchen Fällen (vor allem bei den Grundstoffen) wird die Gesamtproduktion dieser Betriebe ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um die zum Absatz bestimmte und die zur Weiterverarbeitung im gleichen Betrieb sowie in anderen Betrieben des gleichen Unternehmens bestimmte Erzeugung in einer Summe, die jeweils durch Fußnote gekennzeichnet ist. Der Bewertung der für den Absatz bestimmten Erzeugung liegen die erzielten Verkaufspreise ab Werk einschl. Verpackung — ab 1968 jedoch ohne Umsatz-(Mehrwert-) Steuer — und vermindert um gewährte Rabatte sowie um in den Preisen enthaltene Verbrauchsteuern zugrunde.

Baugewerbe

Der wichtigste Bereich der Bauwirtschaft, das Bauhauptgewerbe, setzt sich zusammen aus den industriellen und handwerklichen Unternehmen und Betrieben der Zweige Hoch-, Tief- und Ingenieurbau, Straßenbau, Spezialbau, nämlich Schornstein-, Feuerungs- und Industrieofenbau, Dämmung und Abdichtung (Isolierbau), Brunnenbau und nichtbergbauliche Tiefbohrung, Abbruch-, Spreng- und Entrümmerungsgewerbe, ferner aus Stukkateurgewerbe, Gipserei und Verputzerei sowie Zimmerei und Dachdeckerei. Angaben für das Bauhauptgewerbe sind in den Tabellen 14.19 bis 14.25 enthalten.

Unternehmen: Als Unternehmen gilt die rechtliche Einheit einschl. ihrer Zweigniederlassungen und Betriebe sowie einschl. der nicht zum Bauhauptgewerbe gehörenden gewerblichen und nichtgewerblichen Unternehmensteile, aber ohne Zweigniederlassungen im Ausland und ohne rechtlich selbständige Tochtergesellschaften. Die Anteile der Unternehmen an Arbeitsgemeinschaften werden in die Unternehmensdaten einbezogen.

Arbeitsgemeinschaft: Durch zwei oder mehr selbständige Bauunternehmen zwecks gemeinsamer Durchführung eines Bauvorhabens gebildete Gesellschaft bürgerlichen Rechts gem. BGB §§ 705 ff. (Kurzbezeichnung: Arge). Die Angaben für Argen dürfen zur Vermeidung von Doppelzählungen nicht mit denen für Unternehmen zusammengefaßt werden, da in diesen bereits die Arge-Anteile enthalten sind.

Betrieb: Als Einheit gilt der Baubetrieb und nicht die Baustelle oder das Bauunternehmen. Filialbetriebe eines Bauunternehmens werden wie selbständige Betriebe behandelt. Wenn Baustellen mit eigenen Baubüros in einem anderen Bundesland liegen als der Betrieb, zu dem sie gehören, so gelten sie als selbständige Betriebe.

Beschäftigte: Tätige Inhaber und alle in einem Arbeitsverhältnis stehenden Personen (Angestellte, Arbeiter, Auszubildende); unbezahlte Mithelfende Familienangehörige werden nur in den jährlichen Erhebungen erfaßt.

Lohn- und Gehaltssumme: Bruttosumme ohne Pflichtanteile des Arbeitgebers zur Sozialversicherung. Beiträge zur Lohnausgleichs-, Urlaubs- und Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes sowie Winterbau-Umlage, Lohn- und Gehaltszuschläge (einschl. Gratifikationen), Vergütungen, soweit sie vom Baubetrieb ohne Erstattung durch die Lohnausgleichs- bzw. Urlaubskasse oder das Arbeitsamt getragen werden, und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, sind einbezogen. Enthalten sind ab 1966 auch die vom Lohn bzw. Gehalt einbehaltenen und durch den Arbeitgeber im Auftrag der Arbeitnehmer abgeführten Sparanteile gem. dem sogenannten 624-DM-Gesetz bzw. dem Dritten Vermögensbildungsgesetz vom 27. 6. 1970 sowie ab 1969 die Arbeitgeberzulagen gem. Vermögensbildungstarifverträgen. Nicht erfaßt werden dagegen soziale Aufwendungen sowie Vergütungen, die als Spesenersatz anzusehen sind.

Geleistete Arbeitsstunden: Alle von Inhabern, Angestellten, Arbeitern und Auszubildenden auf Baustellen und Bauhöfen tatsächlich geleisteten (nicht die bezahlten) Stunden.

Umsatz: In Tabelle 14.19 ist der wirtschaftliche Umsatz ausgewiesen, das ist der Wert der Jahresbauleistung (Wert der im Kalenderjahr bzw. im Geschäftsjahr geleisteten Bauarbeiten, unabhängig davon, ob sie abgerechnet oder angezahlt sind) zuzüglich Umsätzen aus sonstigen eigenen Erzeugnissen und Leistungen sowie aus Nebenbetrieben und Nebengeschäften. Erlöse aus dem Verkauf von Sachanlagen sind nicht einbezogen. In den übrigen Tabellen ist der steuerliche Umsatz enthalten, das sind die dem Finanzamt für die Umsatzsteuer zu meldenden steuerbaren Beträge für Bauleistungen im Bundesgebiet und die Umsätze in Zollausschlüssen (deutschen Freihäfen). Handels- und sonstige Umsätze sind nicht einbezogen. Bis Ende 1967 wurden die Umsätze nach den vereinnahmten Entgelten erfaßt. Ab 1968 werden die Umsätze aufgrund des neuen Umsatzsteuergesetzes in der Regel nach den vereinbarten Entgelten besteuert und ohne Umsatz-(Mehrwert-)Steuer erfaßt.

Wohnungsbau: Bauten, die überwiegend Wohnzwecken dienen, auch Einfamilienhäuser oder Wohnblocks für Angehörige der Bundeswehr oder der im Bundesgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte sowie die Um- oder Erweiterungsbauten bisher anderweitig genutzter Gebäude und Räume zu Wohnungen.

Landwirtschaftlicher Bau: Ställe, Scheunen, Garagen für Traktoren sowie Bauten, die der Intensivierung der Landwirtschaft dienen, z. B. Entwässerungsanlagen und sonstige Wasserbauten.

Gewerblicher und industrieller Bau: Überwiegend gewerblichen Zwecken dienende Bauten, auch der Bau von Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerken (einschl. der für sie notwendigen Kanalanlagen), Pipelines, Kinos, Hotels, Bürogebäuden, Lager- und Kühlhäusern, Markthallen, Messegebäuden, Banken usw.

Öffentlicher und Verkehrsbau: Bauten, die überwiegend bei Ausübung staatlicher und kommunaler Funktionen benötigt werden (z. B. Gerichte,